

Förderverein der Christian-Timm-Schule Regionalschule der Stadt Rendsburg e.V.

- Satzung -

§ 1 ☞ Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Christian-Timm-Schule Regionalschule der Stadt Rendsburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rendsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 01. August - 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 ☞ Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Christian-Timm-Schule in Rendsburg. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 ☞ Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 ☞ Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung und durch Überweisung des Mitgliedsbeitrags erworben.
2. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben nimmt der Förderverein auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.
3. Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös allein der Durchführung der Vereinsziele dient.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einer / einem 1. Vorsitzenden (gewählt),
 - einer / einem 2. Vorsitzende (gewählt),
 - einer Kassiererin / einem Kassier (gewählt),
 - einer Schriftführerin / Einem Schriftführer (gewählt),
 - der / dem Elternbeiratsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter (Kraft Amtes),
 - der Schulleiterin / dem Schulleiter oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter (Kraft Amtes).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne der Ziele des Fördervereins.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Ausgaben bis zu einem Betrag von € 1.000,00 können innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ausgaben ab einem Betrag von € 1000,01 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und / oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung,
 - die Beschlussfassung über Ausgaben ab einem Betrag von € 1000,01.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Stadt Rendsburg als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich zum Wohl der CTR zu verwenden hat.

Rendsburg, den 01. August 2009

jan mertens
1. Vorsitzender des
Fördervereins

Gitta Hansen
2. Vorsitzende des
Fördervereins